

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 32. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 8. August 1903.

No. 18.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen für die Ortschaft Tabora. — Runderlass betr. die Berechnung von laufenden Gebühren für Teile eines Monats. — Bekanntmachung betr. die Einwechslung von Silber-Rupien. — Dieselbe Bekanntmachung in der Suahelisprache. — Personalnachrichten.

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) L. G. No. 121 wird hiermit für die Ortschaft Tabora verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung zum **Kleinverkauf** in der Stadt und in einem Umkreise von 2 Kilometern um dieselbe bestimmt sind, dürfen nur auf dem Markte zu Tabora einschl. der Nebenmärkte in Kihara und Kilimani zum Verkauf gestellt werden.

§ 2.

Die in § 1 genannten Produkte unterliegen der durch den anliegenden Tarif festgesetzten vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Der Aufkauf und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht bestimmt sind, unterliegt den Vorschriften des § 1 nicht. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, unterliegen jedoch der Marktgebühr nicht.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von

den Vorschriften des § 1 gestattet werden, dass die dem Marktzwange unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne dass dadurch die Gebührenpflicht derselben aufgehoben wird.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, bezw. entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 12. December 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I. 2991.

Marktgebühren-Tarif.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viaz, Zuckerrohr, getr. Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, für jeden Korb des einzelnen Produktes — Rp. 02 P.
2. Für Tabak und Cigaretten pro Stand und Tag — „ 03 „
3. Für Seife, einheimische pro Stand und Tag — „ 03 „
4. Für Oel und Butter pro Stand und Tag — „ 03 „
5. Für jeden Sack der unter 1 genannten Produkte — „ 06 „
6. Für Haushaltsgegenstände als:
a. kleine Gefässe, Lampen, Töpfe, Holzlöffel einheimischer Arbeit für je 5 Stück — „ 01 „